ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Meteln für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeinde- vertretung vom 05. Februar 2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.008.640 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.060.830 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-52.190 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.935.390 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.927.370 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	8.020 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 245.230 EUR einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 396.080 EUR einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -150.850 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

346.750 EUR.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

443,500 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

314 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

345 v.H.

Gewerbesteuer auf

350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 10 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerk gemäß §14 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

- a) Personalaufwendungen und -auszahlungen, einschließlich der Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen, werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt. Sie sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt ausgenommen.
- b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- d) Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen sind.
- e) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-359.442 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-277.752 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

3.730.000 EUR.

Alt Meteln, 20.05.2020

Ort, Datum



Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18. Mai 2020 wie folgt bekanntgegeben worden

- 1. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 346.750 EUR genehmigt.
- 2. Kassenkredit in Höhe von 443.500 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 *und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden* hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 08. Juni 2020 (Montag) bis 30. Juni 2020 (Freitag)

zu den Sprechzeiten des Amtes Lützow- Lübstorf; Dorfmitte 24; 19209 Lützow im Zimmer 4 öffentlich aus.